



ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020

ENTSCHEID DER FÜHRUNGSKRAFT, DEKRET Nr. 32 vom 20.04.2023

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung „Busfahrt mit Fahrradtransport von Torbole nach Latsch am 14.06.2023“, CIG-Code: Z2C3ADFF49,

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

angesichts der Tatsache, dass es **keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip** hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt und zwar im Speziellen „Busfahrten mit Privatbussen“

in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) wird die Vergabe **über das telematische System des Landes** (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

gemäß Art. 26 Abs. 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für diese Art von Vergabeverfahren keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil die Dienstleistung außerhalb des Schulgebäudes erbracht wird; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Einladungsschreiben und im Beauftragungsschreiben enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, insbesondere Art. 21/ter, Absatz 5
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 13, Absatz 2 und Artl 9, Absatz 6;
- Landesgesetz Nr. 20/1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Absatz 1;

- Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017 in geltender Fassung, betreffend Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere Art. 27, Absatz 1 und Art. 28, Absatz 2, Buchstabe a)
- „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, insbesondere in Ziffer 3.6 und 3.7;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020 betreffend Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen, insbesondere Ziffer 3;

Nach Einsichtnahme:

- in den Dreijahresplan 2020/21 bis 2022/23, genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 08 vom 27.11.2019;
- in das Budget 2023 genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 11 vom 30.11.2022;
- in den Tätigkeitsplan des Schulsprengels Latsch für das Schuljahr 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Lehrerkollegiums vom 09.11.2022 und mit Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 30.11.2022;

Festgestellt, dass am 13.06.2023 eine Gruppe der Mittelschule Latsch bestehende aus 17 Schüler*innen und 3 Lehrpersonen zur Fahrradtour zum Gardasee aufbrechen werden (jene Schüler*innen, welche am Wahlfach „Radfahrtechnik mit Gardaseefahrt“ teilnehmen). Die Strecke von Latsch zum Gardasee mit dem Fahrrad wird an zwei Tagen durchgeführt. Für die Rückfahrt von Torbole nach Latsch am 14.06.2023 wird ein Privatbus mit Fahrradtransport benötigt.

- In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine Markterhebung durchgeführt: mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge
- Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: Martelltal Reisen OHG, Ultner Reisen OHG, Silbernagl GmbH und Paris – ultental reisen KG; geantwortet haben folgende Wirtschaftsteilnehmer: Silbernagl GmbH, Martelltal Reisen OHG, Paris – ultental reisen KG
- Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Paris – ultental reisen KG aus folgenden Gründen gewählt: günstigstes Angebot.
- Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt (Preisvergleich)
- Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.
- Es wurde der CIG-Code Nr. **Z2C3ADFF49** eingeholt.
- Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Stefan Ganterer folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an die Wirtschaftsteilnehmer Paris – ultental reisen KG vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen;
- Es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;

Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen;

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 727,27 zuzüglich 10% MwSt. (72,73 Euro), inklusive Steuerlasten, werden wie folgt zweckgebunden:

Haushaltsjahr 2023	Kapitel 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen	Euro 800,00 (inkl. IVA)
--------------------	---	-------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird;

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Latsch, 20.04.2023

DIE FÜHRUNGSKRAFT
Stefan Ganterer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)